

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

A. Zielsetzung

Regionale private Fernsehangebote sind Teil der baden-württembergischen Medienlandschaft und tragen zu deren Vielfalt bei. Sie erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion, indem sie Informationen und regionale Identität vermitteln. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann ein privates regionales Fernsehen mit qualitätsvollen Informationsprogrammen in Baden-Württemberg in der bisherigen Struktur ohne finanzielle Förderung nicht kostendeckend angeboten werden. Mit dem Ziel des Erhalts regionaler Medienvielfalt im Land soll die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) in die Lage versetzt werden, solche Fernsehangebote künftig stärker als bisher zu fördern. Hierzu sollen der LFK Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht die Einrichtung eines neuen Systems zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg vor. Das Fördersystem tritt neben die nach dem Landesmediengesetz bisher vorgesehenen Fördermaßnahmen der LFK, die von dieser aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die LFK soll regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, ein qualitätsvolles regionales Informationsprogramm mit einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Die betrauten Anbieter werden auf Antrag von der LFK aus den ihr aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert. Die LFK stellt hierfür im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine entsprechende Förderrichtlinie auf. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Neuregelung ist befristet. Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen weder Kosten noch Aufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einrichtung der getrennten Buchführung wird bei den regionalen Fernseh-anbietern voraussichtlich einmalig insgesamt rund 12 000 Euro Mehrkosten verursachen; auszugehen ist von einer einstelligen Anzahl von Anbietern und einem finanzbuchhalterischen Aufwand für etwa eine Woche. Die Aufbewahrungspflicht bei den regionalen Fernsehanbietern verursacht voraussichtlich Mehrkosten von insgesamt rund 1 500 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der notwendigen Zuweisung der Landesmittel an die LFK entsteht beim Staatsministerium ein Erfüllungsaufwand in Gestalt von Personalkosten in Höhe von rund 2 000 Euro jährlich. Für die LFK ergeben sich Kosten infolge der Durchführung eines weiteren Förderverfahrens. Es handelt sich um personelle Mehrausgaben in Höhe von einmalig ca. 2 500 Euro und ca. 80 000 Euro jährlich sowie einmalige sachliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 20 000 Euro. Über diese Verwaltungsaufwendungen hinaus können sich weitere Aufwendungen durch die vorgesehene Berichterstattung über die Situation des Regionalfernsehens im Land ergeben, deren Höhe abhängig von den notwendigen Kosten zur Beauftragung externer Expertise ist und die im Rahmen der Zulassungs- und Aufsichtsfunktion der Landesanstalt anfallen. Nach vorliegenden Erfahrungen könnte eine Reichweitenuntersuchung mit Kosten in Höhe von bis zu 100 000 Euro einhergehen. Als Ausgleich erhält die LFK durch die Bereitstellung der Landesmittel finanzielle Spielräume.

F. Nachhaltigkeitscheck

Im Zielbereich IV. Wohl und Zufriedenheit sind positive Auswirkungen zu erwarten. Mit der Förderung soll regionale Medienvielfalt in Baden-Württemberg erhalten werden. Ein Erhalt von Fernsehangeboten mit Informationen aus der Region kann die regionale Identität stärken und die Teilhabe am öffentlichen Leben fördern.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. April 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Artikel 1

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 47 a bleibt hiervon unberührt.“

2. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Förderung privater regionaler Fernsehangebote

(1) Die in Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 hergestellten und verbreiteten regionalen Fernsehangebote werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefördert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung in Baden-Württemberg flächendeckend und gleichwertig mit qualitativvollen regionalen Fernsehangeboten versorgt wird.

(2) Die Landesanstalt kann private regionale Fernsehveranstalter im Sinne des § 21 Absatz 1 Nummer 3 mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitativvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Unbeschadet sonstiger Vorgaben dieses Gesetzes sind die Veranstalter aufgrund der Betrauung jeweils verpflichtet, ein aktuelles und authentisches Nachrichten- und Informationsprogramm von Montag bis Freitag mit einem täglichen zeitlichen Produktionsumfang von mindestens 20 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung herzustellen und zu verbreiten. Das Programm muss sich aus Beiträgen zum regionalen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Soziales, zusammensetzen und den Kommunikationsinteressen der Fernsehzuschauer in dem jeweiligen Versorgungsgebiet dienen.

(3) Die Betrauung ist zu befristen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die gesetzliche Befristung der Förderung regionaler Fernsehangebote im Staatshaushaltsplan. Eine Befristung der Betrauung über die Geltungsdauer der Zulassung hinaus ist nicht möglich.

(4) Die Programmangebote nach Absatz 2 werden aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und der allgemeinen haushaltsrechtlichen

Bestimmungen gefördert. Im Rahmen der Förderung erhält die Landesanstalt als Erstempfängerin eine Zuwendung. Die Landesanstalt leitet die Mittel abzüglich ihrer Aufwendungen zur Durchführung der Förderung an die betrauten Fernsehveranstalter weiter, wobei sie darauf zu achten hat, dass die Ziele der Absätze 1 und 2 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erreicht werden. Sie entscheidet in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form eines Zuwendungsbescheids.

(5) Bei der Festlegung der Förderhöhe berücksichtigt die Landesanstalt insbesondere den jeweiligen Herstellungs- und Verbreitungsaufwand.

(6) Die Förderung darf nicht über das hinausgehen, was zur Erfüllung der betrauten Aufgabe nach Absatz 2 erforderlich ist. Für den betrauten Bereich und für die anderen Bereiche hat der Veranstalter seine Einnahmen und Ausgaben getrennt auszuweisen. Die betrauten Veranstalter und die Landesanstalt halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Förderung gesetzesgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(7) Weitere Einzelheiten der Förderung, insbesondere zur Förderart, zum Förderverfahren, zur Rückforderung von Zuwendungen an betraute Veranstalter sowie zum Förderumfang, regelt die Landesanstalt durch Förderrichtlinien.

(8) Die Landesanstalt berichtet dem Staatsministerium alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, über die Anwendung dieser Bestimmung. Sie berichtet auch über die Entwicklung der Qualität und Reichweite der privaten regionalen Fernsehangebote im Land unter Einschluss der wirtschaftlichen Situation der Veranstalter sowie über mögliche Auswirkungen einer Förderung auf andere Medien in Baden-Württemberg. Den Veranstaltern sowie den anderen Medien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht soll auch zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmung Stellung nehmen.“

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 46 Absatz 1 Satz 2 und § 47 a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die privaten regionalen Fernsehanbieter berichten seit mehreren Jahren über existenzielle wirtschaftliche Herausforderungen. Vorliegende Untersuchungen bestätigen, dass eine Refinanzierbarkeit der Angebote durch Werbung unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht möglich ist und keine Kostendeckung erreicht wird. Unter anderem sind hierfür der schwierige regionale Werbemarkt, eine neue Wettbewerbssituation durch Eintritt neuer Akteure und weitere tiefgreifende Veränderungen im Medienbereich ursächlich. Die schwierige Situation der privaten regionalen Anbieter hat dazu geführt, dass in der Vergangenheit einzelne Anbieter den Betrieb einstellen mussten oder die Betriebseinstellung droht. Ohne finanzielle Förderung kann ein qualitativvolles regionales Fernsehen derzeit nicht bestehen.

Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) fördert die privaten regionalen Fernsehanbieter mit Must-Carry-Status im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Landesmediengesetz (LMedienG). Diese Förderung soll im gebotenen Umfang fortgeführt werden. Nach den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags ist der Landesanstalt für Kommunikation eine Förderung jedoch nur im Bereich der Verbreitungskosten möglich. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Kostenposition. Jedoch sind die Kosten zur Herstellung des Programms, insbesondere Personalkosten, die einen immer größeren Anteil an den Gesamtkosten der Anbieter ausmachen, nicht förderfähig. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wird eine weitere Absenkung des Vorwegabzugs nach § 47 Absatz 3 LMedienG als nicht zielführend für die Stärkung der privaten regionalen Fernsehanbieter angesehen.

Privates Regionalfernsehen ist seit vielen Jahren Teil der Medienlandschaft Baden-Württembergs und trägt zu deren Vielfalt bei. Nach wie vor besteht ein ausgeprägtes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an authentischer regionaler Information. Das Regionalfernsehen liefert diese Information und trägt zugleich zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Region bei. Im Bereich des Bewegtbildes wird die Verbreitung regionaler Information bislang nicht von anderen Anbietern übernommen, insbesondere ergibt sich keine Konkurrenzsituation zum landesweiten Programm des Südwestrundfunks. Fernsehangebote mit Informationen aus der Region können zudem den Einstieg zur Nutzung weiterer Medienangebote fördern. Angesichts der Rahmenbedingungen ist zum Erhalt der Medienvielfalt im Land und des privaten Regionalfernsehens ein Ausbau der Förderung aus öffentlichen Mitteln geboten.

II. Inhalt

Es wird eine neue Möglichkeit zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote durch die LFK geschaffen. Die LFK kann hierzu private regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, ein qualitativvolles regionales Informationsprogramm mit einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Die betrauten Anbieter werden auf Antrag von der LFK aus den ihr aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln unter Beachtung rechtlicher Vorgaben und nach Maßgabe der ihr aufzustellenden Förderrichtlinie gefördert. Die staatsfern ausgestaltete LFK trifft die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall eigenverantwortlich und kontrolliert die Zuwendungsvoraussetzungen. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt und ist befristet. Die LFK evaluiert die Fördermaßnahme und berichtet über deren Auswirkungen.

Die neue Fördermöglichkeit tritt neben die nach dem Landesmediengesetz bisher bereits möglichen Fördermaßnahmen der LFK, die von dieser aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen weiterhin finanziert werden sollen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

1. Nachhaltigkeitscheck

Im Zielbereich IV. Wohl und Zufriedenheit sind positive Auswirkungen zu erwarten. Mit der Förderung soll regionale Medienvielfalt in Baden-Württemberg erhalten werden. Ein Erhalt von Fernsehangeboten mit Informationen aus der Region kann die regionale Identität stärken und die Teilhabe am öffentlichen Leben fördern.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung ist befristet. Die zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für 2020/2021 sind als Zuschuss zur Förderung regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils 4,2 Mio. Euro vorgesehen.

3. Erfüllungsaufwand

Die LFK stellt im Rahmen rechtlicher Vorgaben in eigener Verantwortung ein Förderverfahren auf. Auf der Grundlage einer Betrauung können Fernsehanbieter eine Förderung beantragen. Die Beschaffung, Vorhaltung und Übermittlung von Informationen sind Teil des Förderverfahrens, dessen Einzelheiten die LFK festlegt. Durch die Förderung werden die Unternehmen im Ergebnis entlastet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Informationspflichten vor, die auch auf europarechtlichen Anforderungen beruhen: Die Einrichtung der getrennten Buchführung wird bei den regionalen Fernsehanbietern voraussichtlich einmalig insgesamt rund 12 000 Euro Mehrkosten verursachen; auszugehen ist von einer einstelligen Anzahl von Anbietern und einem finanzbuchhalterischen Aufwand für etwa eine Woche. Die Aufbewahrungspflicht bei den regionalen Fernsehanbietern verursacht voraussichtlich Mehrkosten von insgesamt rund 1 500 Euro pro Jahr.

Infolge der notwendigen Zuweisung der Landesmittel an die LFK entsteht beim Staatsministerium ein Erfüllungsaufwand in Gestalt von Personalkosten in Höhe von rund 2 000 Euro jährlich. Für die LFK ergeben sich Kosten infolge der Durchführung eines weiteren Förderverfahrens. Es handelt sich um personelle Mehrausgaben in Höhe von einmalig ca. 2 500 Euro und ca. 80 000 Euro jährlich sowie einmalige sachliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 20 000 Euro. Über diese Verwaltungsaufwendungen hinaus können sich weitere Aufwendungen durch die vorgesehene Berichterstattung über die Situation des Regionalfernsehens im Land ergeben, deren Höhe abhängig von den notwendigen Kosten zur Beauftragung externer Expertise ist und die im Rahmen der Zulassungs- und Aufsichtsfunktion der Landesanstalt anfallen. Nach vorliegenden Erfahrungen könnte eine Reichweitenuntersuchung mit Kosten in Höhe von bis zu 100 000 Euro einhergehen. Im Übrigen ergeben sich für die LFK durch die Bereitstellung der Landesmittel finanzielle Spielräume.

4. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesmediengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 2 – neu)

Es wird klargestellt, dass § 46 Absatz 1, wonach die LFK ihren Finanzbedarf durch einen Anteil an dem Rundfunkbeitrag und aus Verwaltungsgebühren deckt, der Annahme der Mittel aus dem Landeshaushalt durch die LFK nicht entgegensteht. Bei der Zuweisung dieser Mittel handelt es sich nicht um die Deckung eines Finanzbedarfs der LFK im Sinne der Vorschrift. Mit der Förderung erfüllt die LFK zwar eine ihr gesetzlich übertragene Aufgabe, sie erfüllt sie aber nicht unter Einsatz eigener Mittel, sondern verteilt hierfür Drittmittel des Landes Baden-Württemberg.

Zu Nummer 2 (§ 47 a – neu)

Ziel des § 47 a ist der Erhalt eines qualitätvollen regionalen Fernsehens in Baden-Württemberg. Das bestehende System der Förderung wird dazu erweitert. Dadurch kommt der Gesetzgeber seiner aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 2 Absatz 1 LV BW folgenden Pflicht zur Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit nach. Dieser verfassungsrechtlich fundierte Gestaltungsauftrag umfasst auch die Pflicht, für Meinungsvielfalt auf regionaler Ebene zu sorgen und ein qualitativvolles Medienangebot sicherzustellen. Ziel dieses neuen Fördersystems ist es, die journalistische Qualität des Angebots für die Allgemeinheit zu stärken und die regionale Medienvielfalt zu erhalten.

Mit dem durch § 47 a eingeführten Fördersystem werden insbesondere die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 26. Oktober 2005 (1 BvR 396/98) zur Vielfalt öffentlich geförderter lokaler und regionaler Fernsehangebote sowie die europarechtlichen Vorgaben zur Gewährung von staatlichen Förderungen beachtet. Durch eine Aufgabenzuweisung an die LFK, die die Förderung im Einzelfall umsetzt, wird dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen.

In § 47 a Absatz 1 wird das Ziel vorgegeben, Baden-Württemberg flächendeckend und gleichwertig mit qualitativvollem regionalem Fernsehen zu versorgen. Hierzu werden zunächst private Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betraut, ein Nachrichten- und Informationsprogramm herzustellen und zu verbreiten. Die in Erfüllung dieser Aufgabe hergestellten und verbreiteten Angebote werden nach Maßgabe der weiteren Vorschriften des § 47 a gefördert.

Nach § 47 a Absatz 2 kann die LFK regionale Fernsehanbieter, die gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 LMedienG über einen Must-Carry-Status verfügen, mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch ein vielfältiges und hochwertiges Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Der Kreis der förderberechtigten Regionalfernsehveranstalter wird durch Absatz 2 gesetzlich bestimmt. Entscheidend ist dabei die Sicherung der Meinungsvielfalt. Gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 LMedienG bekommen private regionale Fernsehangebote, die am besten geeignet sind, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer zu leisten, eine Übertragungskapazität in Anlagen der Rundfunkverbreitung zugewiesen. Für diese Veranstalter stellt die LFK unter Beteiligung des Medienrates als plural besetztes Gremium fest, dass sie einen besonderen Vielfaltsbeitrag im regionalen Raum zu leisten imstande sind. Der Kreis der Förderberechtigten entspricht dem Kreis der Förderempfänger im Rahmen der Förderung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LMedienG) und den ordnungspolitischen Entscheidungen zur räumlichen Verbreitung der Rundfunkangebote im Land. Aufgrund der zugewiesenen Übertragungskapazität und der Infrastrukturförderung ergeben sich für die Veranstalter Potenziale, höhere Reichweiten zu erzielen. Die Maßgaben nach Absatz 2 bestimmen den öffentlichen Auftrag. Der Begriff der öffentlichen Aufgabe hebt den Allgemeinwohlcharakter hervor. Der vorgesehene zeitliche Mindestumfang sowie die Vor-

gabe der Sendetage von Montag bis Freitag sind notwendig, um das regionale Geschehen ausreichend abzubilden. Dabei muss es sich um Nachrichten- und Informationsprogramme mit Beiträgen zum regionalen Geschehen handeln, die die Kriterien der Aktualität und der Authentizität erfüllen und dem Kommunikationsinteresse der Fernsehzuschauer im jeweiligen Versorgungsgebiet dienen. Die im Gesetz im Einzelnen benannten Bereiche müssen in den Programmen aufgegriffen werden. Darüber hinaus kann aus weiteren Bereichen berichtet werden, unter anderem zum Beispiel Sport, Religion und Umwelt. Damit wird eine hohe Qualität der Programme sichergestellt und die Meinungsvielfalt gesichert. Mit der gesetzlichen Regelung und dem Betrauungsakt, den die Landesanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts durchführt, wird der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks gewahrt.

Nach § 47 a Absatz 3 ist die Betrauung befristet auszusprechen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere der Zeitraum, der sich aus der Geltung des der Zuweisung der Mittel zugrunde liegenden Staatshaushaltsplans ergibt. Es soll ein Gleichlauf mit den Haushaltsjahren geschaffen werden. Eine Befristung über die Geltungsdauer der rundfunkrechtlichen Zulassung des Anbieters hinaus ist nicht möglich.

Entsprechend § 47 a Absatz 4 erfolgt die Förderung aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Soweit Fördermittel vorhanden sind, kann auch ein Programm von längerer Dauer als in Absatz 2 mindestens vorgesehen, gefördert werden. Die Landesanstalt hat darauf zu achten, dass die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zielsetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erreicht werden. Die Zuwendung der Landesmittel an die Landesanstalt korrespondiert mit der Erwartung, dass die Landesanstalt weiterhin einen Anteil ihrer Eigenmittel für die Förderung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LMedienG) im Bereich des Regionalfernsehens einsetzt. Einzelheiten der Zuwendung an die Landesanstalt, insbesondere zur zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel, zu Nachweisen und zur Prüfung, bestimmt der an die Landesanstalt zu richtende Zuwendungsbescheid. Im Verhältnis zu den betrauten Fernseh Anbietern entscheidet die Landesanstalt in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall und leitet den Förderbetrag an den betrauten Veranstalter weiter.

In § 47 a Absatz 5 wird berücksichtigt, dass abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten im Verbreitungsgebiet der Förderbedarf divergieren kann. Der Landesanstalt wird ermöglicht, im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben Entscheidungen im Einzelfall zu treffen.

§ 47 a Absatz 6 beschränkt die Höhe der Förderung auf den Aufwand zur Erfüllung der betrauten Aufgabe. Der betraute Veranstalter hat seine Einnahmen und Ausgaben für die betrauten Bereiche getrennt von den anderen Bereichen auszuweisen, um Transparenz zu gewährleisten und eine Überprüfung zu ermöglichen. Um die Ordnungsmäßigkeit der Förderung überprüfbar zu machen, ist eine Aufbewahrungsfrist für sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen vorgesehen. Die Regelung greift die Vorgaben der EU-Kommission zur Gewährung staatlicher Förderungen auf.

Nach § 47 a Absatz 7 regelt die Landesanstalt die weiteren Einzelheiten der Förderung, insbesondere deren Kriterien, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten, durch Förderrichtlinien. Der Gesetzgeber beauftragt die Landesanstalt mit konkretisierenden Regelungen und einer rechtskonformen Umsetzung. Auf diese Weise wird dem Grundsatz der Staatsferne und der Stellung der Landesanstalt Rechnung getragen. In Betracht kommen sowohl eine unterschiedliche Bestimmung der Fördersätze als auch die Berücksichtigung einmaliger Aufwendungen der Veranstalter zur Einführung und Etablierung des neuen Programms.

Mit § 47 Absatz 8 wird eine Berichtspflicht der Landesanstalt über die durchgeführte Förderung statuiert, damit überprüft werden kann, ob die gewährte Förderung die angestrebten Ziele erreicht. Unter Beteiligung der Veranstalter regionaler Fernsehprogramme und unter Berücksichtigung anderer Medien ist zudem ein Bericht über die Situation des Regionalfernsehens im Land vorzulegen.

Zu Nummer 3 (§ 54 Absatz 2 – neu)

Das neue Förderregime wird – unabhängig vom Geltungszeitraum des Staatshaushaltsplans – unter anderem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, zur Sicherung des Vielfaltsbeitrags und zur Aufrechterhaltung des Innovationsdrucks befristet.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Artikel regelt das Inkrafttreten. Es wird ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen, um unter Umständen eine frühere Auszahlung von Fördermitteln im Falle einer Betrauung ermöglichen zu können.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Durchführung der Anhörung

Der Ministerrat hat das Staatsministerium mit Beschluss vom 10. März 2020 beauftragt, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes eine Anhörung durchzuführen.

Der Gesetzentwurf wurde betroffenen Verbänden und Einrichtungen, dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg, dem Normenprüfungsausschuss sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zugeleitet. Darüber hinaus wurde er in das Beteiligungsportal der Landesregierung eingestellt.

An der Anhörung haben sich folgende Verbände und Einrichtungen beteiligt:

- Verband Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg e. V. (VPRA)
- Südwestrundfunk
- Baden-württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Verband für digitales broadcast und internetbasiertes Fernsehen (VdiF), zugleich im Namen von RTF.1 Regionalfernsehen
- Mediengruppe RTL Deutschland
- VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
- Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Im Beteiligungsportal des Landes wurde ein Kommentar abgegeben, der die Förderung begrüßt.

2. Zusammenfassung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen

- Verband Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg e. V. (VPRA)

Das Gesetzgebungsvorhaben wird seitens der im Verband versammelten Fernsehanbieter ausdrücklich befürwortet. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es unter den verschiedenen im Verband vertretenen Mediengattungen unterschiedliche Auffassungen gibt. Die versammelte Mitgliedschaft im Verband sieht eine einseitige gattungsspezifische Förderung grundsätzlich kritisch. Der in der Diskussion einseitig verwandte Begriff des „Public Value“ als Heranziehung für einen Finanzierungsgedanken habe für den privaten Rundfunk generelle Geltung. Der Hörfunk übernehme gleichermaßen die für die Öffentlichkeit wichtige Aufgabe der Unterrichtung der Bevölkerung und sei gleichermaßen förderungswürdig. Aus dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks folge der Vorzug einer infrastrukturellen Förderung vor einer inhaltsbezogenen.

Der VPRA betont in diesem Zusammenhang das Anliegen der Hörfunkanbieter hinsichtlich wettbewerbsgerechter Rahmenbedingungen, wozu unter anderem die Aufrechterhaltung des UKW-Sendebetriebs, die Förderung von DABplus und die Reduzierung von Werbezeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehörten.

Der Verband weist darauf hin, dass sich in der aktuellen Situation der Bewältigung der Corona-Pandemie für die Fernseh- und Hörfunkunternehmen existenzielle finanzielle Probleme stellen. Rundfunk und Zeitungen seien systemrelevante Bereiche, die die Bevölkerung nachhaltig und ernsthaft mit Informationen versorgen. Aufgrund wegbrechender Werbeeinnahmen sei großzügige und unbürokratische finanzielle Unterstützung durch das Land erforderlich, damit der private Rundfunk wirtschaftlich überleben könne. Vorgeschlagen werden die Schaltung von Informationsspots seitens der öffentlichen Hand, die Übernahme der Sende- und Leitungskosten durch die öffentliche Hand sowie eine kostenreduzierende Einigung mit den Rechteinhabern GEMA und GVL. Womöglich komme die mit dem Gesetz in Aussicht gestellte Förderung für die Fernsehanbieter zu spät.

Bewertung:

Die privaten Hörfunkangebote übernehmen gleichermaßen eine wichtige Funktion für die Allgemeinheit im Sinne des „Public-Value-Gedankens“. Vorliegende Untersuchungen zeigen aber, dass die wirtschaftliche Situation im Bereich des Regionalfernsehens seit Jahren besonders schwierig bis prekär ist. Eine Refinanzierung am Markt und eine Kostendeckung ohne Förderung sind danach nicht möglich. Der Hörfunkmarkt war demgegenüber weitgehend stabil.

Im Bereich des Regionalfernsehens fördert die LFK bisher die technische Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg. Ein hoher Anteil der Kosten entfällt jedoch auf die Herstellungs- und Personalkosten, die von dieser Förderung nicht erfasst sind. Die beabsichtigte Förderung der Herstellung erfolgt tendenzneutral und durch die LFK, was dem Gebot der Staatsferne Rechnung trägt.

Die Landesregierung nimmt das Anliegen sowohl der Hörfunkanbieter im Land nach wettbewerbsgerechten Rahmenbedingungen als auch das Anliegen der gesamten Medienbranche nach staatlichen Hilfen in der aktuellen Krisensituation ernst. Im Austausch mit den anderen Ländern und der LFK prüft die Landesregierung Möglichkeiten zur Unterstützung.

– Südwestrundfunk

Der Südwestrundfunk begrüßt die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die vorgesehenen Fördermittel nicht aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen stammen. Im Hinblick auf die bereits bestehenden regionalen Angebote in Baden-Württemberg stelle sich die Frage, ob ein Gesetz überhaupt erforderlich sei. Hier könne man dem Gesetzgeber aber einen Beurteilungsspielraum zumessen. Im Hinblick auf den Auftrag des Südwestrundfunks, in dessen Rahmen dieser bereits regionale Ereignisse umfassend abbilde und widerspiegele, könne die Betrauung privater regionaler Fernsehveranstalter nicht zu einer Beschränkung des öffentlich-rechtlichen Auftrags führen, sondern – ganz im Gegenteil – zu einer Belebung bereits bestehenden publizistischen Wettbewerbs.

Was die institutionelle Sicherung ausreichender Meinungsvielfalt in den geförderten Programmen anbelangt, könne durchaus kritisch hinterfragt werden, ob die Bezugnahme auf den Must-Carry-Status gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 3 Landesmediengesetz ausreichend ist oder ob zusätzliche Anforderungen, etwa an die plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Veranstalters, zu stellen sind, beziehungsweise die Einrichtung eines Programmbeirats vorzusehen ist.

Bewertung:

Nach den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags und des Landesmediengesetzes können die der Landesanstalt zustehenden Rundfunkbeitragsmittel nur für bestimmte Aufgaben verwendet werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Förderung weder Rundfunkbeitragsmittel verwendet noch soll der öffentlich-rechtliche Auftrag des Südwestrundfunks verändert werden.

Was die Vielfaltssicherung anbelangt, sieht der Gesetzentwurf unter Bezugnahme auf § 21 Absatz 1 Nr. 3 Landesmediengesetz vor, dass diejenigen Angebote begünstigt werden, die bereits mit Zustimmung des Medienrats der LFK als am besten geeignet festgestellt worden sind, einen Beitrag zur Medienvielfalt

zu leisten. Losgelöst von der Thematik der Förderung bestimmter regionaler Programminhalte und Rundfunkveranstalter hält das Landesmediengesetz in §§ 24 ff. Regelungen zur Sicherung der Medienvielfalt, unter anderem medienkonzentrationsrechtliche Regelungen, bereit.

- Baden-württembergischer Industrie- und Handelskammertag (BWIHK)

Der BWIHK begrüßt die Zielsetzung, die Förderung privater regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg aus Mitteln des Landeshaushalts zu ermöglichen. Förderungen aus Landeshaushaltsmitteln seien immer ordnungspolitisch zu diskutieren. Angesichts der veränderten Marktbedingungen und disruptiver Prozesse in der Medienwirtschaft plädiert der BWIHK für eine Förderung regionaler Fernseheranbieter für eine Übergangszeit. Die Förderung müsse je nach Einschätzung der jeweiligen Marktgegebenheiten neu definiert und verstetigt werden. Es liege an den Anbietern, zugleich neue, zukunftsweisende Sendeformate zu entwickeln. Den im Gesetzentwurf beschriebenen Maßgaben zur Programmgestaltung pflichtet der BWIHK bei.

Bewertung:

Mit der im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Befristung des Förderregimes sowie der vorgesehenen Berichterstattung über Auswirkung der Förderung und die Situation der Veranstalter wird dem Anliegen des BWIHK Rechnung getragen.

- Verband für digitales broadcast und internetbasiertes Fernsehen (VdiF), zugleich im Namen von RTF.1 Regionalfernsehen.

Das Must-Carry-Konzept des Landesmediengesetzes, auf das der Gesetzentwurf zur Festlegung des Kreises der Förderberechtigten Bezug nimmt, sieht der Verband als antiquiert und überholt an, da inzwischen ausreichend Programmplätze im regionalen Kabelnetz zur Verfügung stünden. Er kritisiert, dass durch den Rückgriff auf das veraltete Konzept sieben TV-Veranstalter ohne Must-Carry-Status von der Förderung ausgeschlossen werden. Dabei handele es sich unter anderem um Veranstalter, die Ballungsräume und landesweite Räume oder lokale Nahräume abdeckten, die von den großen Must-Carry-Veranstaltern so nicht abgedeckt werden könnten. RTF.1 Regionalfernsehen erfülle für die Region Neckar-Alb die Aufgaben wie ein Must-Carry-Anbieter. Auch für Non-Must-Carry-Anbieter sei angesichts ihrer Bedeutung und angesichts der existenzbedrohenden Corona-Krise eine Fördermöglichkeit vorzusehen. Andernfalls würde die Region Neckar-Alb – als einzige Region im Land – von Fördermitteln ausgeschlossen. Der Verband hat einen Regelungsvorschlag vorgelegt, nach dem die LFK weitere Veranstalter regionaler, lokaler und landesweiter Programme fördern sowie in Krisensituation unterstützen kann.

Bewertung:

Der Gesetzentwurf knüpft mit dem Must-Carry-Status an das geltende System des Landesmediengesetzes an, das unter anderem Vorgaben zur Planung der Verbreitungsgebiete im gesamten Land und zur entsprechenden Aus- und Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die LFK enthält. Hierbei wird keine Region ausgeschlossen. Auf dieses gesetzliche System bezieht sich auch die bisherige Förderung der technischen Infrastruktur durch die LFK. Die Anknüpfung an den Must-Carry-Status ist in diesem Zusammenhang sachgerecht, auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird insoweit verwiesen. Anbietern steht es frei, sich auf entsprechende Ausschreibungen zur Zuweisung der Übertragungskapazitäten in den jeweiligen Verbreitungsgebieten zu bewerben. Die Ausdehnung des Kreises der Förderempfänger auf alle im Land zugelassenen Fernsehprogramme würde dem Anliegen, die regionale Medienvielfalt zu unterstützen, angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen nicht gerecht.

– Mediengruppe RTL Deutschland

Die Mediengruppe RTL Deutschland teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass ein Vorhaben zur Förderung privater Fernsehveranstalter die Auswirkungen auf den Gesamtrahmen der Medienvielfalt und dabei auch auf die Fensterprogramme der privaten Anbieter, die keine Förderung erhalten, beachten müsse. Die Verpflichtung zu Fensterprogrammen nach § 25 Absatz 4 RStV sei bislang vor allem auch damit begründet worden, Vielfaltssicherung im Regionalen zu betreiben. Ein Gesetz müsse die diskriminierungsfreie Inanspruchnahme der Fördermittel sicherstellen. Eine Beschränkung auf die Must-Carry-Angebote werde dem jedoch nicht gerecht, vielmehr müssten alle in Baden-Württemberg zugelassenen Fernsehprogramme förderberechtigt sein.

Bewertung:

Die Ausdehnung des Kreises der Förderempfänger auf alle im Land zugelassenen Fernsehprogramme würde dem Anliegen, die regionale Medienvielfalt zu unterstützen, angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen nicht gerecht. Die Anknüpfung an den Must-Carry-Status ist sachgerecht, auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird verwiesen. Anbietern steht es frei, sich auf entsprechende Ausschreibungen zur Zuweisung der Übertragungskapazitäten zu bewerben. § 25 Absatz 4 RStV verfolgt spezifische Zwecke der Vielfaltssicherung, indem die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme zur Aufnahme von Fensterprogrammen verpflichtet werden und für deren Finanzierung Sorge tragen.

– VAUNET – Verband Privater Medien e. V.

Der Verband weist darauf hin, dass im Hinblick auf die aktuelle Situation finanzielle Hilfen für alle nach Landesrecht zugelassenen Anbieter notwendiger denn je seien. Diese sollten nicht einseitig ausfallen. Gesetzliche Fördermaßnahmen sollten sich im landesweiten, regionalen und lokalen Markt nicht wettbewerbsverzerrend auswirken. Weder die Mediengattungen noch die Betriebsgröße sollten bei der Förderfähigkeit eine Rolle spielen. Sowohl die regionalen TV- als auch Radio-Sender stünden auf dem Werbemarkt miteinander im Wettbewerb. Der Gesetzgeber sollte daher Fördermöglichkeiten aus dem Staatshaushalt auf alle in Baden-Württemberg zugelassenen Anbieter einschließlich des Hörfunks erstrecken. Darüber hinaus sollte das Fördervolumen zum Erhalt der lokalen/regionalen Vielfalt ausgeweitet werden. Der Verband spricht sich dafür aus, dass nicht nur für die Erstellung eines vielfältigen und qualitätsvollen Nachrichten- und Informationsprogramms, sondern auch für die Förderung technischer Infrastruktur Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Der Vorwegabzug nach dem Landesmediengesetz sollte zum Ausbau der Rundfunkinfrastruktur abgesenkt und sogar grundsätzlich aufgehoben werden.

Bewertung:

Nach dem vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossenen Landeshaushalt stehen im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 jeweils 4,2 Millionen Euro als Zuschuss an die LFK zur Förderung regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg zur Verfügung. Der Gesetzentwurf legt diese Zweckbindung des Haushaltsgesetzgebers zugrunde.

Die äußerst schwierige wirtschaftliche Situation der Unternehmen im gesamten Medienbereich bedingt durch die infolge der Corona-Krise einbrechenden Werbe- und sonstigen Einnahmen ist der Landesregierung bewusst. Sie ist bestrebt, gemeinsam mit den Betroffenen und maßgeblichen Akteuren Möglichkeiten zur Unterstützung zu finden.

– Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Die LFK begrüßt die geplante Gesetzesänderung und die Planungen, TV-Veranstalter mit einer entsprechenden Zuweisung im Rahmen der Betrauung zu unterstützen. Für die TV-Veranstalter wird im Rahmen der Betrauung eine

Grundlage geschaffen, ihre Berichterstattung auf wirtschaftlich solider Grundlage zu verbessern. Hierzu werde die LFK mit den vorgesehenen Förderrichtlinien einen Rahmen zur Ausschüttung, Überwachung und Evaluation im Sinne des Gesetzentwurfs erstellen.

Der Normenkontrollrat hat eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage beigefügt ist.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

7. April 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

NKR-Nummer 28/2020, Staatsministerium Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
Einmaliger Umstellungsaufwand	12.000 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1.500 Euro
davon Bürokratiekosten	1.500 Euro

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Einmalige Umstellungskosten	22.500 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	182.000 Euro
davon Bürokratiekosten	182.000 Euro

II. Im Einzelnen

Das Gesetz sieht die Einrichtung eines neuen Systems zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg vor. Das Fördersystem tritt neben die bisher vorgesehenen Fördermaßnahmen der Landesmedienanstalt (LFK) nach dem Landesmediengesetz. Die LFK wird regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, ein qualitativvolles regionales Informationsprogramm zu senden. Die betrauten Anbieter werden von der LFK aus den im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert.

Ziel der Förderung ist es, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitativvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug zu gewährleisten. Regionale private Fernsehangebote tragen zur Vielfalt der Medienangebote bei und erfüllen damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion, indem sie Informationen und regionale Identität vermitteln.

II.1 Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Seite 1 von 2

II.1.2. Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben ein einmaliger Umstellungsaufwand durch Einführung einer getrennten Buchhaltung, um Teile des Unternehmens getrennt darstellen zu können. Hierbei ist von einem Aufwand von ca. 40 Stunden pro Anbieterunternehmen und einem Stundensatz von 44 Euro auszugehen. Damit ergeben sich bei sieben Anbietern Personalkosten i.H.v. rund 12.000 Euro. Zusätzlich entstehen jährliche Kosten durch die Archivierung der Unterlagen. Hierbei geht man von ca. 2.100 Dokumenten mit einer Archivierungszeit von 1 Minute und einem Stundensatz von 44 Euro aus, so dass hierfür jährlich rund 1.500 Euro Bürokratiekosten anfallen.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Beim Staatsministerium entstehen durch die Bearbeitung und Zuweisung der Fördermittel an die LFK jährlich rund 2.000 Euro Personalkosten. Dabei ist von rund 32 Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von 60,50 Euro auszugehen.

Bei der LFK ist zur erstmaligen Einrichtung und Erarbeitung des Förderverfahrens mit Kosten – Personal und Sachkosten – in Höhe von 22.500 Euro zu rechnen. Durch die Bearbeitung des gesamten Förderverfahrens für die sieben Anbieter entstehen pro Jahr Personalkosten von rund 80.000 Euro. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten.

Die Evaluierung von Gesetzen ist üblicherweise als Regierungshandeln zu qualifizieren und damit kein Erfüllungsaufwand. Bei der in § 47a Abs. 8 Landesmediengesetz verankerten neuen Berichtspflicht der LFK handelt es sich jedoch um ein regelmäßiges Reporting, das im Zusammenhang mit dem neuen Förderverfahren als übliche Berichtspflicht und damit als Bürokratieaufwand zu bewerten ist. Es entstehen durch diese Berichtspflicht jährlich Sachkosten i.H.v. rund 100.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben hat nachhaltig positive Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit. Durch die Förderung und den Erhalt der regionalen Medienvielfalt wird die regionale Identität, sowie die Teilhabe am öffentlichen, sozialen und politischen Leben gestärkt und damit auch der soziale Zusammenhalt gefördert.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Gerda Stuchlik
Berichterstatteerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Seite 2 von 2